

Schutzmaßnahmen für den Umgang mit der Covid-19 Pandemie
Stand 21.06.2021

1 Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1 Persönliche Hygiene	2
1.1 Die Wichtigsten Maßnahmen.....	2
1.2 Zusätzliche Hygiene- /Schutzmaßnahmen	3
1.3 Beförderung der Klienten.....	4
2 Zutritt betriebsfremder Personen	4
3 Schutzmaßnahmen	4
3.1 Ausgänge der Klienten.....	5
3.2 Besuchsregeln der Steinfelder Wohngruppen	5
3.3 Umgang mit Verdachtsfällen.....	5
3.4 Aufnahme neuer Klienten/ Rückkehrer aus dem Krankenhaus	6
3.5 Übernachtungen in einem anderem Haushalt	6

Schutzmaßnahmen für den Umgang mit der Covid-19 Pandemie

Einleitung

Das folgende Schutzkonzept dient als Ergänzung zum Hygieneplan und gilt, solange die Covid-19 Pandemie im Land besteht. Es dient zur Einhaltung der vorgeschriebenen Richtlinien in Bezug auf die Covid-19 Pandemie und wird den neuen Beschlüssen des Landes Niedersachsen angepasst.

Über die Hygienemaßnahmen wird das Personal und die Klienten unterrichtet.

Die Beschäftigungsbereiche der Steinfelder Wohngruppen befinden sich ab 28.06.2021 wieder im Regelbetrieb, wobei die Teilnehmerzahl laut Schutzkonzept für jeden einzelnen Bereich festgelegt ist. Der hauswirtschaftliche Beschäftigungsbereich bleibt noch geschlossen.

Die Wohngruppen arbeiten zurzeit nur Standortbezogen.

Durch die Schutzmaßnahmen sollen Klienten und Mitarbeiter in der Einrichtung, bestmöglich vor der Infektion mit Covid-19 geschützt werden.

1 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion/ Aerosolen. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

1.1 Die Wichtigsten Maßnahmen

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall **zu Hause bleiben** und den Arbeitgeber informieren.
- Wo es möglich ist ein **Mindestabstand von 1,50m** zu Klienten und Kollegen **einhalten**.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte nicht mit anderen Personen teilen. Arbeitsmaterialien sind möglichst zu personalisieren.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen, wie z.B. Türklinken oder Handläufe möglichst minimieren (nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen).

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Gründliche Händehygiene**
Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/ha-endewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten der Einrichtung; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.
Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist, oder nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden.
- **Mund-Nasen-Schutz**
Derzeit muss zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner durch sämtliches Personal (einschließlich externe Dienstleister, wie z. B. Hausärzte, Physiotherapeuten etc.) grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.
Das Personal ist angewiesen bei Aufenthalt in der Einrichtung eine medizinische Atemschutzmaske zu tragen, nicht geimpfte Mitarbeiter müssen weiterhin bei Kontakten zu Klienten eine Mund-Nasen-Abdeckung mindestens des Schutzniveaus FFP2 tragen: Diese stellt die Einrichtung zur Verfügung.
Mit einem MNS können Tröpfchen/ Aerosolen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.
- **PoC- Antigen Schnelltest**
Bei allen ungeimpften MitarbeiterInnen mit Klientenkontakt werden an drei Tagen in der Woche, an welchen sie in der Einrichtung tätig sind, ein PoC-Antigen Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt. Gemäß §14 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht Testpflicht für alle nicht wirksam geimpften Mitarbeiter.

1.2 Zusätzliche Hygiene- /Schutzmaßnahmen

- nach Dienstende bzw. Mitarbeiterwechsel sind alle Flächen in den Gemeinschaftsräumen, die oft mit den Händen angefasst werden, besonders Türklinken, Handläufe, gemeinsam genutzte Arbeitsgeräte wie Computer und Telefone mit Hände- und Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" zu reinigen.
- die Gemeinschaftsräume wie Wohnzimmer, Küchen und Büros sind regelmäßig mindestens 3x täglich zu Lüften.
- das Personal untereinander hat nur unter konsequenter Einhaltung der Abstandsregeln Kontakt zueinander.
- Bei Besprechungen und Versammlungen ist der Mindestabstand zu beachten, der Raum muss alle 20 Minuten stoßgelüftet werden, wenn dies nicht möglich ist muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

- Nachtbereitschaften werden bei gleichbleibend positiver Entwicklung ab 01.07.2021 wieder von 21:00 – 23:00 h in den unterschiedlichen Wohngruppen anwesend sein.

1.3 Beförderung der Klienten

Zur Beförderung von mehreren Klienten aus unterschiedlichen Haushalten muss ein Abstand der Klienten gewahrt werden (das heißt max. vier Personen + Fahrer). Dies gilt nicht für Einkaufs- und Ausflugsfahrten von Klienten eines Standorts. Vor dem Betreten des Busses müssen die Klienten eine Händedesinfektion durchführen. Klienten steigen stets hinten ein. **Die Klienten müssen während der Fahrt einen Mund- Nasen- Schutz tragen.**

Die Fahrer sind angehalten nach jeder Fahrt, das Lenkrad, die Handbremse, den Schaltknüppel und die Türgriffe zu reinigen (Wischdesinfektion).

2 Zutritt betriebsfremder Personen

Das Betreten der Einrichtung kann in bestimmten Fällen und unter bestimmten Auflagen gewährt werden. **Besuche der Klienten wird unter Punkt 3.2 geregelt.** Jeder der die Steinfelder Wohngruppen betritt braucht eine Genehmigung der Leitung bzw. des zuständigen Mitarbeiters. Gründe hierfür können sein:

- Personen die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie zum Beispiel Handwerker
- Gerichtlich bestellte Betreuer, Richter, Polizei, Bewährungshelfer
- externe Beauftragte die zur Heilung und Pflege der Klienten zwingend notwendig sind

Vorraussetzung hierfür sind, dass die Hygienebestimmung immer eingehalten werden. Jede betriebsfremde Person, die die Einrichtung betritt, muss:

- sich zuvor die Hände waschen/desinfizieren
- eine Mund- Nasen- Bedeckung tragen
- immer den vorgeschriebenen Mindestabstand zu allen Personen einhalten
- sich mit vollem Namen, Datum und Uhrzeit des Besuches, in einer dafür vorgesehenen Liste ein- und wieder austragen

3 Schutzmaßnahmen

Die Klienten werden darauf hingewiesen, dass die Hygienemaßnahmen „die 10 wichtigsten Hygienetipps“ siehe Anlage 1 zwingend einzuhalten sind. Dazu werden die Schutzmaßnahmen regelmäßig thematisiert und besprochen.

Da ein Großteil unserer Klienten durchgeimpft sind können wieder Gemeinschaftsaktivitäten innerhalb eines Standorts stattfinden. Auf die Corona-Regeln ist hierbei zu achten. Wenn möglich sollten dafür die Außenbereiche der Häuser genutzt werden.

Nicht durchgeimpfte Klienten sollen motiviert werden, sich regelmäßig durch den PoC-Antigen Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 testen zu lassen, dies gibt mehr Sicherheit. Es besteht keine Testpflicht, der Test wird lediglich angeboten.

3.1 Ausgänge der Klienten

Die Klienten müssen regelmäßig über die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Corona-Regeln unterrichtet werden, um sich in der Öffentlichkeit adäquat verhalten zu können und sich und andere nicht zu gefährden. Zum Erhalt der psychischen Gesundheit ist ein Verlassen des Geländes uneingeschränkt möglich. Übernachtungen in einem anderen Haushalt sind wieder möglich.

Hierbei sind konsequent die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu beachten.

3.2 Besuchsregeln der Steinfeldler Wohngruppen

Jedem Klienten wird der Besuch von Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen auf dem Gelände der Steinfeldler Wohngruppen gewährt, wenn folgende Voraussetzungen bestehen:

- Gemäß §14 Abs.3 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 darf dem BesucherIn erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses der Zugang ermöglicht werden. Die Einrichtung kann nach vorheriger Absprache und Terminvereinbarung dem Besucher einen PoC-Antigen-Schnelltest anbieten. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 36 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltende Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
- dies gilt nicht für durchgeimpfte Personen.
- beim erstmaligen Betreten der Einrichtung erhalten die BesucherIn eine Einweisung in die einzuhaltenden Hygieneregeln. Die Einweisung ist zu dokumentieren und von der / dem BesucherIn zu quittieren.
- der Besuch darf keine Symptome oder Krankheitsanzeichen, wie Erkältungssymptome, Fieber oder Husten haben
- der Besuch von Kontaktpersonen zu COVID-19 Erkrankter ist nicht zulässig
- der Besuch muss vorher angemeldet sein
- der Besuch ist nur auf dem Außengelände, in den dafür ausgewiesenen Plätzen und unter Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands von 1,5 Metern gestattet
- der Besuch muss beim Betreten und Verlassen des Geländes eine Händedesinfektion durchführen
- der Besuch muss sich mit vollem Namen, Datum und Uhrzeit des Besuches, in einer dafür vorgesehenen Liste ein- und wieder austragen

3.3 Umgang mit Verdachtsfällen

Wenn aufgrund von Anamnese, Symptomen oder bestehenden Befunden ein klinischer Verdacht auf COVID-19 besteht (siehe hierzu auch RKI: Flussschema COVID-19-Verdacht), ist der bzw. die krankheitsverdächtige(n) Person umgehend zu isolieren und das örtliche Gesundheitsamt zu verständigen und eine Testung zu veranlassen. In der betreffenden Wohngruppe sind auch die Mitbewohner angehalten, wenn möglich einen Mund-Nasen-

Schutz zu tragen und es können bis zur Abklärung keine Gemeinschaftsaktivitäten mehr stattfinden.

3.4 Aufnahme neuer Klienten/ Rückkehrer aus dem Krankenhaus

Gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ist die Aufnahme neuer asymptomatischer Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen nur zulässig, wenn:

- ein negatives Testergebnis vorliegt
- Der Mindestabstand von > 1,5 - 2 m zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern die ersten 14 Tage nicht unterschritten wird, oder im Krankenhaus eine Vorquarantäne stattgefunden hat (Symptomtagebuch).
- Es wird beobachtet, ob die neue Bewohnerin / der neue Bewohner Symptome einer COVID-19-Erkrankung entwickelt.
- Bei Auftreten von Symptomen wird die Bewohnerin / der Bewohner umgehend isoliert und eine Abklärung auf COVID-19 veranlasst.

Diese Regelung gilt sowohl für Neuaufnahmen aus der häuslichen Umgebung und für Neuaufnahmen oder Rückkehr nach einem vorhergehenden Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung.

Die rückkehrende Person muss symptomfrei sein. Eine Risikobewertung in Hinblick auf das Infektionsrisiko während des Krankenhausaufenthaltes muss durch die / den behandelnde(n) Ärztin / Arzt erfolgen.

3.5 Übernachtungen in einem anderen Haushalt

Übernachtungen in einem anderen Haushalt sind möglich. Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verringern, gelten folgende Regeln.

- Übernachtungen in einem anderen Haushalt in einem anderen Kreis/Gemeinde, wo ein Inzidenzwert über 50 pro 100000 Einwohner besteht ist nur mit anschließender, mindestens 5 tägiger Isolation möglich (keine Gemeinschaftsaktivitäten, MNS- in der Wohngruppe tragen und Kontakt zu anderen Bewohnern meiden).
- Rückkehrern werden regelmäßig Schnelltests angeboten.
- Für durchgeimpfte Personen entfällt dies.